

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

#### **– Drucksache 18/10237 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **A. Problem**

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission der Europäischen Union (Kommission) vom 8. September 2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren werden den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) rund 350 Millionen (Mio.) Euro – davon 57,955101 Mio. Euro für Deutschland – EU-Mittel zur Verfügung gestellt, um nach einem festgelegten Maßnahmenkatalog Marktstützungsmaßnahmen zu ermöglichen. Den Mitgliedstaaten der EU ist es laut der erwähnten Delegierten Verordnung erlaubt, den Landwirten eine zusätzliche Unterstützung aus nationalen Haushaltsmitteln bis maximal in der Höhe der von der EU zur Verfügung gestellten Mittel zu gewähren. Zur nationalen Durchführung einer solchen Maßnahme der EU ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

In den letzten Jahren haben laut den Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Folgen des globalen Klimawandels für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zunehmend spürbar zu massiven Ernteaufschlägen und daraus resultierenden schwankenden Gewinnen geführt. Darüber hinaus bestehen ihnen zufolge weitere vielfältige Gründe, die derzeit zu einer erheblichen Verschlechterung der Ertragslage führen, die nach Angaben der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Bereich der Tierhaltung besonders dramatisch ist. Als Reaktion auf diese Entwicklungen sollen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland durch eine steuerliche Maßnahme entlastet werden.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs.

Erlass eines Gesetzes zur Durchführung von Sondermaßnahmen der EU im Milchmarktbereich (Milchmarktsondermaßnahmengesetz).

Änderung des Marktorganisationsgesetzes.

Änderung des Einkommensteuergesetzes.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Keine Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 in Deutschland.

Keine Einführung steuerlicher Entlastungsmaßnahmen für die Landwirtschaft.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die steuerliche Entlastungsmaßnahme entstehen folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Millionen Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung*	Kassenjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	-50	-	-80	-60	-5	-50
Bund	-24	-	-37	-28	-2	-24
Länder	-19	-	-32	-24	-2	-19
Gemeinden	-7	-	-11	-8	-1	-7

\* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Für die finanziellen Auswirkungen in den Kassenjahren wird davon ausgegangen, dass die Kommission noch 2016 durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen entweder keine Beihilfen oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen.

**E. Erfüllungsaufwand**

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bund

Keiner.

## Länder

Die mit der Neuregelung des § 32c – neu – des Einkommensteuergesetzes (EStG) alle drei Jahre erforderliche fiktive Vergleichsrechnung verursacht schätzungsweise einen Mehraufwand von rund 5 660 000 Euro. Darüber hinaus entsteht für die Länder in Bezug auf die Regelung in Artikel 3 des Gesetzentwurfs geringfügiger einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Die Kosten für Unternehmen und Verbraucher erhöhen sich nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10237 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 3

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32c wie folgt gefasst:  
„§ 32c Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft“.
2. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

#### „§ 32c

##### Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 findet nach Ablauf von drei Veranlagungszeiträumen (Betrachtungszeitraum) eine Tarifglättung nach den Sätzen 2 und 3 statt. Ist die Summe der tariflichen Einkommensteuer, die innerhalb des Betrachtungszeitraums auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 entfällt, höher als die Summe der nach Absatz 2 ermittelten fiktiven tariflichen Einkommensteuer, die innerhalb des Betrachtungszeitraums auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 entfällt, wird bei der Steuerfestsetzung des letzten Veranlagungszeitraums im Betrachtungszeitraum die tarifliche Einkommensteuer um den Unterschiedsbetrag ermäßigt. Ist die Summe der tariflichen Einkommensteuer, die innerhalb des Betrachtungszeitraums auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 entfällt, niedriger als die Summe der nach Absatz 2 ermittelten fiktiven tariflichen Einkommensteuer, die innerhalb des Betrachtungszeitraums auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 entfällt, erhöht der Unterschiedsbetrag die festzusetzende Einkommensteuer des letzten Veranlagungszeitraums im Betrachtungszeitraum.

(2) Die fiktive tarifliche Einkommensteuer, die auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 entfällt, wird für jeden Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums gesondert ermittelt. Dabei treten an die Stelle der tatsächlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 die nach Satz 3 zu ermittelnden durchschnittlichen Einkünfte. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft wird

die Summe der tatsächlichen Gewinne oder Verluste der Veranlagungszeiträume eines Betrachtungszeitraums gleichmäßig auf die Veranlagungszeiträume des Betrachtungszeitraums verteilt.

(3) Die auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 entfallende tarifliche Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 1 ermittelt sich aus dem Verhältnis der positiven steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Summe der positiven Einkünfte. Entsprechendes gilt bei der Ermittlung der fiktiven tariflichen Einkommensteuer.

(4) Bei der Ermittlung der tatsächlichen und der durchschnittlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Absatzes 2 bleiben Veräußerungsgewinne im Sinne des § 14 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 oder Absatz 3, nach § 34a begünstigte nicht entnommene Gewinne sowie Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des § 34b Absatz 1 und 2 außer Betracht.

(5) Wird ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft innerhalb des Betrachtungszeitraums aufgegeben oder veräußert, verkürzt sich der Betrachtungszeitraum entsprechend. Bestehen in diesen Fällen mehrere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und weichen die Betrachtungszeiträume dieser Betriebe voneinander ab, ist die Tarifglättung für jeden Betrieb gesondert vorzunehmen. Dasselbe gilt, wenn bei Neueröffnung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft die Betrachtungszeiträume mehrerer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft voneinander abweichen. Für Mitunternehmeranteile an Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Ist für einen Veranlagungszeitraum, in dem eine Tarifglättung nach Absatz 1 durchgeführt wurde, bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, ist dieser zu ändern, soweit sich die innerhalb des Betrachtungszeitraums erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ändern. Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem sich die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft geändert haben.“

3. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. in den Fällen des § 32c Absatz 1 Satz 2 der nicht zum Abzug gebrachte Unterschiedsbetrag, wenn der Unterschiedsbetrag höher als die tarifliche Einkommensteuer des letzten Veranlagungszeitraums im Betrachtungszeitraum ist.“

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 33 wird folgender Absatz 33a eingefügt:

„(33a) § 32c in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden. § 32c ist im Veranlagungszeitraum 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erste Betrachtungszeitraum die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016

umfasst. Die weiteren Betrachtungszeiträume erfassen die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. § 32c ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden. Hat ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im gesamten Jahr 2014 noch nicht bestanden, beginnt für diesen Betrieb der erste Betrachtungszeitraum im Sinne des § 32c Absatz 1 Satz 1 abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit dem Veranlagungszeitraum, in dem erstmals Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus diesem Betrieb der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Satz 4 findet auch in den Fällen des Satzes 5 Anwendung. Für den letzten Betrachtungszeitraum gilt in den Fällen des Satzes 5 § 32c Absatz 5 Satz 1 entsprechend.“

b) Nach Absatz 35 wird folgender Absatz 35a eingefügt:

„(35a) § 36 Absatz 2 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 35a wird Absatz 35b.‘

2. In Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Nummern 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.

Berlin, den 29. November 2016

### **Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**

**Alois Gerig**  
Vorsitzender

**Kees de Vries**  
Berichterstatter

**Dr. Wilhelm Priesmeier**  
Berichterstatter

**Karin Binder**  
Berichterstatterin

**Friedrich Ostendorff**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Kees de Vries, Dr. Wilhelm Priesmeier, Karin Binder und Friedrich Ostendorff

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 18/10237** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Finanzausschuss sowie den Haushaltsausschuss überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Angesichts der anhaltend schwierigen Lage auf dem Milchmarkt hat die Europäische Union (EU) seit 2014 umfangreiche Sondermaßnahmen erlassen, durch die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verschiedene Instrumente zur Unterstützung von Landwirten in der EU genutzt werden können. Sie hat hierbei u. a. ein sog. Hilfspaket in Höhe von 500 Millionen (Mio.) Euro im Juli 2016 beschlossen. In dessen Rahmen wird mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission vom 8. September 2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren den Mitgliedstaaten rund 350 Mio. Euro – davon 57,955101 Mio. Euro für Deutschland – EU-Mittel zur Verfügung gestellt, um nach einem festgelegten Maßnahmenkatalog Marktstützungsmaßnahmen zu ermöglichen. Den Mitgliedstaaten der EU ist es laut der erwähnten Delegierten Verordnung erlaubt, den Landwirten eine zusätzliche Unterstützung aus nationalen Haushaltsmitteln bis maximal in Höhe der von der EU zur Verfügung gestellten Mittel zu gewähren. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD legt die Grundlage dafür, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und den Landwirten in Deutschland insgesamt Liquiditätshilfen in Höhe von insgesamt fast 116 Mio. Euro (57,955101 Mio. Euro EU-Mittel; 57,955101 Mio. Euro Mittel des Bundes) zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sollen an die deutschen Landwirte ab dem Jahr 2017 ausgezahlt werden.

Zur nationalen Durchführung einer solchen Maßnahme der EU ist eine gesetzliche Regelung erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll zum einen das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) um Verordnungsermächtigungen zur Durchführung derartiger Maßnahmen im Milchbereich ergänzt und das Marktorganisationsgesetz geändert werden. Auf der Grundlage der neu geschaffenen Verordnungsermächtigungen soll anschließend die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613 mittels einer bereits dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegenden Rechtsverordnung – der Verordnung zur Durchführung einer Sonderbeihilfe für bestimmte Milcherzeuger – durchgeführt werden.

In den letzten Jahren haben laut den Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Folgen des globalen Klimawandels für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zunehmend spürbar zu massiven Ernteausfällen und daraus resultierenden schwankenden Gewinnen geführt. Darüber hinaus bestehen ihnen zufolge weitere vielfältige Gründe, die derzeit zu einer erheblichen Verschlechterung der Ertragslage führen, die nach Angaben der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Bereich der (Nutz-)Tierhaltung besonders dramatisch ist. Als Reaktion auf diese Entwicklungen sollen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland durch eine steuerliche Maßnahme entlastet werden. Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes – EStG (§ 32c EStG) sollen natur- oder marktbedingte Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nachträglich für die drei zurückliegenden Jahre geglättet werden. Dadurch soll eine individuelle Tarifglättung bei der Einkommensteuer erreicht werden.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

Mit dem in Artikel 1 enthaltenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Sondermaßnahmen der EU im Milchmarktbereich (Milchmarktsondermaßnahmengesetz) soll § 9b des Marktorganisationsgesetzes für den

Milchbereich dahingehend ergänzt werden, nach welchen Kriterien im Falle einer Sonderbeihilfenmaßnahme die Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe und die Höhe der Beihilfe festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird auf die einschlägigen Marktkriterien – vor allem die Auswirkung der Marktstörung auf die Marktteilnehmer und den Markt – Bezug genommen. Diese Kriterien finden nur insoweit Anwendung, wie das betreffende Unionsrecht den Mitgliedstaaten der EU Spielräume belässt. Sind die Spielräume derart eng bemessen, dass die Ermächtigungsgrundlagen des Marktorganisationsgesetzes bereits ausreichend sind, bedarf es keiner Heranziehung des Marktorganisationsgesetzes. Die durchzuführende Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613, die Anlass für das Marktorganisationsgesetz ist, beinhaltet einen außergewöhnlich weiten Spielraum für die Mitgliedstaaten der EU.

Artikel 2 ergänzt im Marktorganisationsgesetz die Möglichkeit, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung von Marktsondermaßnahmen auf Daten von Antragstellern zurückgreifen kann, die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems bei den Ländern vorliegen. Die konkrete Maßnahme, für die der Rückgriff gestattet wird, ist in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen.

Artikel 3 des Gesetzes ändert das EStG. § 32c EStG – neu – korrigiert Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nachträglich durch eine individuelle Steuerermäßigung (Tarifglättung). Die Glättung soll in Form eines Einkommensteuerausgleichs zum Ende des dritten Jahres auf der Basis des durchschnittlichen Gewinns der zurückliegenden drei Jahre erfolgen. Der erste Gewinnglättungszeitraum soll die Jahre 2014 bis 2016 umfassen. Hierbei soll das abweichende Wirtschaftsjahr in der Landwirtschaft (1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) als Regelwirtschaftsjahr erhalten bleiben.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 94. Sitzung am 28. November 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10237 in Kenntnis des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)486) anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat am 28. November 2016 mitgeteilt, dass er vorbehaltlich einer Bestätigung in seiner 89. Sitzung am 30. November 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10237 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)486) anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

#### 1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/10237 in seiner 68. Sitzung am 29. November 2016 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)486 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, der Milchmarkt erhole sich langsam, was zu begrüßen sei. Erwartet werde, dass um den Jahreswechsel 2016/2017 der Preis für einen Liter Rohmilch ca. 30/31 Cent betragen werde. Damit würden die Milchbauern fast wieder im kostendeckenden Bereich arbeiten können. Vergessen werden dürfe nicht, dass sie insbesondere im laufenden Jahr (2016) durch den niedrigen Milchpreis enorme Verluste erlitten hätten. Die geplante Liquiditätshilfe, die mit einer Mengendisziplin verbunden sei, helfe den Milchbauern. Die Fraktion der CDU/CSU begrüßte zudem, dass der Bund die Liquiditätshilfe der EU mit 58 Mio. Euro verdoppeln wolle. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Tarifglättung, d. h., die Schwankungen der Gewinne in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zwischen aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren steuerlich zu glätten, werde den Betrieben weiteren finanziellen Spielraum verschaffen.



Die **Fraktion der SPD** führte aus, trotz schwerer Bedenken trage sie den Gesetzentwurf mit. Für sie müsse sich erst herausstellen, ob das Einkommensteuerrecht – Stichwort: Tarifglättung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft – ein intelligentes Instrument des Krisenmanagements für die Betriebe sei. Das Vorhaben, die Liquiditätsmittel der EU um 58 Mio. Euro mit Mitteln des Bundes aufzustocken, finde dagegen ihre nachhaltige Unterstützung. Enttäuschend sei, dass die EU die Krisenreserve auflösen wolle, die zur Verfügung hätte gestellt werden können. Eine zukunftsgerechte Lösung für die Milchbauern könne es nur geben, wenn die Lieferbeziehungen zwischen Landwirten, milchverarbeitenden Molkereibetrieben und Lebensmitteleinzelhandel neu aufgestellt würden. Ansonsten werde sich in einigen Jahren, wie bereits 2009 geschehen, die Krise auf dem Milchmarkt wiederholen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bemerkte, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung im Einkommensteuerrecht zur steuerlichen Gewinn- und Tarifglättung werde u. a. von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität als höchstproblematisch betrachtet. Es bestehe die Gefahr, dass diese Regelung, wenn sie denn zurückgenommen werden müsste, dazu führen würde, dass die Landwirte für viele Jahre Steuern nachzahlen müssten. Viele weitere Bestimmungen im Gesetzentwurf seien noch nicht abschließend gelöst. Trotzdem wollten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD ihren Gesetzentwurf durch das Parlament „peitschen“. Die Probleme, vor denen die Landwirte stünden, würden durch den Gesetzentwurf nicht gelöst. Eine vorübergehende finanzielle Hilfe schaffe keine Perspektiven für die Bäuerinnen und Bauern.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, die von allen Fraktionen getragene Position, dass die Milchbauern und Milchbäuerinnen dringend Hilfe benötigten, werde durch den Gesetzentwurf viel zu spät umgesetzt. Die vorgesehenen Liquiditätshilfen für die Landwirte würden von ihr mitgetragen, auch wenn sie in ihrer Höhe zu niedrig seien. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuerrechtes halte sie für außerordentlich problematisch. Diese vorgesehene Sonderbehandlung der Landwirte im Einkommensteuerrecht werde andere Berufsgruppen dazu bringen, ebenfalls steuerliche Sondertatbestände zu verlangen. Es werde zudem mit großer Wahrscheinlichkeit gerichtliche Überprüfungen geben, die die gesamte Neuregelung infrage stellten. Zudem sei es nicht nachvollziehbar, warum die Gewinnglättung auf neun Jahre – bis 2022 – befristet werden solle.

Die **Bundesregierung** begrüßte den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Die Gesetzesänderungen unter Berücksichtigung des Änderungsantrags sowie der Verordnungsentwurf zur Durchführung einer Sonderbeihilfe für bestimmte Milcherzeuger sowie der Bundeshaushalt 2017 seien die Grundlage, um die Liquiditätshilfen mit Angebotsdisziplin in Höhe von insgesamt 116 Mio. Euro ab 2017 an die Landwirte auszuzahlen. Die schwierige Marktlage sei trotz derzeit sich erholender Märkte nicht überwunden. Der Saisonaufschwung der Rohmilchlieferrung im ersten Halbjahr 2017 werde zeigen, ob die Preiserholung nachhaltig sei. Die „Liquiditätshilfe mit Angebotsdisziplin“ werde ihr zufolge dann angebotsdämpfend wirken.

## 2. Abstimmungsergebnisse

Ein Antrag der Fraktion DIE LINKE., über Artikel 3 des Gesetzentwurfs separat abzustimmen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)486 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10237 in geänderter Fassung anzunehmen.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

### Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

#### Zu Nummer 1

##### Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird an die Überschrift der neu eingefügten Vorschrift § 32c EStG angepasst.

#### Zu Nummer 2

##### § 32c – neu –

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorschrift des § 34e EStG entfällt und wird durch eine Tarifglättung in § 32c ersetzt. Die Tarifglättung für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft soll eine ausgeglichene tarifliche Besteuerung aufeinanderfolgender guter und schlechter Wirtschaftsjahre gewährleisten. Die Vorschrift ist deshalb steuersystematisch in den Abschnitt IV „Tarif“ als neuer § 32c einzufügen. Die Überschrift ist entsprechend anzupassen.

##### Absatz 1

Die Regelung übernimmt den Rechtsgedanken einer durchschnittlichen Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und setzt den Zeitraum infolge der natur- und damit sektoralbedingten Gewinnschwankungen auf drei Jahre fest (Betrachtungszeitraum mit Blockbildung).

Ist einerseits die Summe der tariflichen Einkommensteuer, die innerhalb des Betrachtungszeitraums auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entfällt, höher als die Summe der fiktiven tariflichen Einkommensteuer, wird bei der Steuerfestsetzung des letzten Veranlagungszeitraums im Betrachtungszeitraum die tarifliche Einkommensteuer um den Unterschiedsbetrag ermäßigt. Ist andererseits die Summe der tariflichen Einkommensteuer, die innerhalb des Betrachtungszeitraums auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entfällt, niedriger als die Summe der fiktiven tariflichen Einkommensteuer, erhöht der Unterschiedsbetrag die festzusetzende Einkommensteuer des letzten Veranlagungszeitraums im Betrachtungszeitraum.

##### Absatz 2

Es wird klargestellt, dass sich auch die fiktive tarifliche Einkommensteuer nur auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezieht.

##### Absatz 3

Die Regelung bestimmt, wie die tarifliche und die fiktive tarifliche Einkommensteuer auf die Einkünfte auf Land- und Forstwirtschaft und die anderen Einkünfte aufzuteilen ist.

##### Absatz 4

Die Regelung übernimmt den in § 4a Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 EStG verankerten Grundsatz, dass Veräußerungsgewinne im Sinne des § 14 EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 oder Absatz 3 EStG nicht der zeitanteiligen Gewinnverteilung unterliegen, und ordnet folgerichtig an, dass weitere steuermindernde Tatbestände (§§ 34a, 34b EStG) bei der Gewinnermittlung außer Betracht bleiben.

##### Absatz 5

Die Vorschrift berücksichtigt, dass es bei Aufnahme eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, bei Betriebsaufgabe bzw. -veräußerungen oder bei Betriebsübertragungen zu unterschiedlich langen Betrachtungszeiträumen kommen kann. Wenn in diesen Fällen mehrere Betriebe oder Mitunternehmeranteile zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führen und die Betrachtungszeiträume der einzelnen Betriebe oder Mitunternehmeranteile auseinanderfallen, wird folgerichtig geregelt, dass die Steuerermäßigung für jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder Mitunternehmeranteil an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gesondert ermittelt wird.

**Absatz 6**

Die Regelung bestimmt den Umfang einer Änderung von Steuerbescheiden und die damit einhergehenden Festsetzungsfristen.

**Zu Nummer 3**

§ 36 Absatz 2 Nummer 3 – neu –

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass es im letzten Veranlagungszeitraum eines Betrachtungszeitraums nicht dadurch zu willkürlichen Ergebnissen kommen kann, dass die Auswirkung der Tarifglättung davon abhängt, ob in diesem letzten Veranlagungszeitraum eine Einkommensteuer, die größer als 0 Euro ist, festgesetzt wird. Dies wird dadurch erreicht, dass für die Fälle, in denen der Unterschiedsbetrag höher ist als die tarifliche Einkommensteuer, der überschießende Betrag im Wege der Anrechnung zum Abzug gebracht und gemäß § 36 Absatz 4 Satz 2 EStG erstattet wird.

**Zu Nummer 4**

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 33a – neu –

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich des neu eingefügten § 32c EStG, der erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden ist. Zugleich bestimmt die Vorschrift die erstmalige Anwendung des § 32c EStG für den Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016. Aus der Anwendungsregelung folgt, dass fortan ein feststehender Turnus von drei Jahren anzuwenden ist und folgerichtig die nächsten Betrachtungszeiträume die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019, 2020 bis 2022 umfassen. Die Steuerermäßigung ist auf neun Jahre befristet und wird letztmalig im Veranlagungszeitraum 2022 gewährt. Als Ausnahme hierzu wird für Fälle, in denen der land- und forstwirtschaftliche Betrieb im Jahr 2014 noch nicht bestanden hat, ein abweichender Turnus beginnend mit dem Jahr, in dem erstmals Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus diesem Betrieb der Besteuerung und damit der Tarifglättung zugrunde gelegt werden, festgelegt. Auch für diese Fälle wird die Tarifglättung letztmalig im Jahr 2022 gewährt. Der letzte Betrachtungszeitraum ist in diesen Fällen ggf. entsprechend zu verkürzen.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 35a – neu –

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich des neu eingefügten § 36 Absatz 2 Nummer 3 EStG, der erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2016 und letztmalig im Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 35b – neu –

Wegen der Einfügung des neuen § 52 Absatz 35a EStG wird der bisherige § 52 Absatz 35a der neue Absatz 35b.

Zu Artikel 5 Absatz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 5 Absatz 2 wird der Inkrafttretensvorbehalt auf die neu geregelte Vorschrift des § 36 Absatz 2 Nummer 3 EStG erweitert.

Berlin, den 29. November 2016

**Kees de Vries**  
Berichterstatter

**Dr. Wilhelm Priesmeier**  
Berichterstatter

**Karin Binder**  
Berichterstatterin

**Friedrich Ostendorff**  
Berichterstatter

